

Information zur Durchführung von Lotterien und Ausspielungen (zum Beispiel Tombola) in Kirchengemeinden

Öffentliche Lotterien und Ausspielungen dürfen nur mit Erlaubnis der zuständigen Behörde veranstaltet werden. Außerdem sind die Vorschriften der Lotterie- bzw. Umsatzsteuer zu beachten.

I. Allgemeine Erlaubnis für Kleine Lotterien und Ausspielungen:

Für sogenannte Kleine Lotterien und Ausspielungen, dies sind Veranstaltungen,

- die sich nicht über das Gebiet einer kreisfreien Stadt oder eines Kreises hinaus erstrecken,
- deren Spielplan einen Reinertrag und eine Gewinnsumme von mindestens einem Drittel des Spielkapitals (Gesamtpreis aller Lose) vorsieht,
- bei denen das Spielkapital (= Anzahl der Lose x Lospreis) unterhalb des Wertes von 40.000 Euro liegt,
- bei denen der Losverkauf die Dauer von drei Monaten innerhalb eines Jahres nicht überschreitet,
- bei denen keine Prämien – oder Schlussziehungen vorgesehen sind,
- deren Reinertrag ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwendet wird und
- mit denen keine wirtschaftlichen Zwecke verfolgt werden

gilt die "Allgemeine Erlaubnis" durch Bekanntmachungen des Ministeriums des Innern des Landes NRW vom 11.12.2017 und 17.01.2018 als erteilt.

Diese "Allgemeine Erlaubnis" kommt allein für Institutionen und Organisationen der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Kinder- und Jugendpflege, Kirchengemeinden und Religionsgemeinschaften, Sportvereine, Feuerwehren und Stiftungen sowie für sonstige Veranstalter in Betracht, die die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftssteuergesetzes erfüllen (Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt).

Eine Kleine Lotterie/Ausspielung ist mindestens zwei Wochen vor Beginn mit dem Vordruck „Anzeige kleine Lotterien“ bei der örtlichen Ordnungsbehörde anzuzeigen. Die Anzeige können Sie ausfüllen, ausdrucken, unterzeichnen und mit den nötigen Unterlagen versehen an die örtliche Ordnungsbehörde senden.

Für eine Lotterie, welche nicht die Sachvoraussetzungen der Allgemeinen Erlaubnis für Kleine Lotterien oder Ausspielungen erfüllt, etwa weil es sich um eine überörtliche Veranstaltung handeln soll und/oder das Spielkapital den Betrag von 40.000 Euro übersteigt, benötigt der Veranstalter eine glücksspielrechtliche Erlaubnis. Der Erlaubnisantrag ist an die regional zuständige Bezirksregierung in Nordrhein-Westfalen zu richten, wenn die Veranstaltung ausschließlich innerhalb des jeweiligen Regierungsbezirks stattfinden soll. Im Übrigen ist der Antrag an das Ministerium des Innern NRW in 40190 Düsseldorf zu richten.

II. Steuerrechtliche Gesichtspunkte

Veranstaltungen, die unter die vorher genannte Allgemeine Erlaubnis fallen, sind von der Lotteriesteuer befreit (§ 18 Ziff. 2 a Rennwett- und Lotteriegesezt). Außerdem liegt ein ertragssteuerfreier Zweckbetrieb vor (§ 68 Nr. 6 AO).

Lotterien und Ausspielungen, bei denen der Gesamtpreis der Lose 650,00 EUR übersteigt, sind grundsätzlich beim zuständigen Finanzamt anzumelden (§ 31 Rennwett- und Lotteriegesezt).

Dazu hat der Veranstalter mindestens zwei Wochen vor Beginn der Veranstaltung bei dem für das Land Nordrhein-Westfalen zuständigen Finanzamt Köln-Altstadt, Am Weidenbach 2-4, 50676 Köln, Telefon 0221 2026-0, eine Lotteriesteueranmeldung als formloses Schreiben abzugeben. Darin sind insbesondere die Anschrift des Veranstalters, der Ort und der Zeitraum der Veranstaltung, die Zahl der Lose und der Lospreise und des geplanten Reinertrages mitzuteilen.

Soweit eine genehmigte Lotterie oder Ausspielung von der Lotteriesteuer freigestellt ist, unterliegen die Umsätze aus dem Verkauf der Lose grundsätzlich der Umsatzsteuer (vgl. § 4 Nr. 9 b UStG). Für die Steuerpflicht der Kirchengemeinden gilt bis zum 31.12.2020 bei Abgabe einer Optionserklärung gem. § 27 (22) UStG eine Schwelle von 35.000,00 EUR p.a.:

Bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts, wozu auch die kath. Kirchengemeinden zu rechnen sind, führen Umsätze aus Lotterien und ähnlichen Aktivitäten danach nur dann zu einem für die Umsatzsteuer relevanten Betrieb gewerblicher Art, wenn sich diese „Aktivität“ innerhalb der Gesamtbetätigung der juristischen Person wirtschaftlich heraushebt und von einigem Gewicht ist. Ein wesentlicher Anhaltspunkt ist die nachhaltige Überschreitung einer Umsatzgrenze von jährlich 35.000,00 EUR - brutto - (R 4.1 (5) KStR) bezogen auf jeweils gleichartige Tätigkeiten (jeweils gesonderte Betrachtung, hier also zusammengefasste Betrachtung für Lotterien, Tombolen, u. ä.). Bei einer Überschreitung dieser Grenze greift der ermäßigte Steuersatz von zurzeit 7 % (§ 12 Abs. 2 Nr. 8 a UStG).

Ab dem 01.01.2021 sind die Erlöse aus dem Losverkauf, unabhängig von der Höhe der Einnahme, grundsätzlich umsatzsteuerpflichtig. In diesem Fall greift der ermäßigte Steuersatz von zurzeit 7 % (§ 12 (2) Nr. 8a UStG). Sofern die steuerpflichtigen Brutto-Einnahmen aus der gesamten unternehmerischen Betätigung der Kirchengemeinde im vorangegangenen Kalenderjahr 17.500,00 EUR nicht überstiegen haben und im laufenden Kalenderjahr 50.000,00 EUR voraussichtlich nicht übersteigen werden, ist nach der sogenannten Kleinunternehmerregelung (§ 19 UStG) keine Umsatzsteuer zu entrichten.

Für weitere Auskünfte steht im Bischöflichen Generalvikariat die Abteilung 630 - Kirchengemeinden (Tel. 0251/495-203; E-Mail: info630@bistum-muenster.de) sowie die Hauptabteilung 600 - Verwaltung, Referat 620/1 – Steuern (Tel. 0251/495-326; E-Mail: niermann@bistum-muenster.de) zur Verfügung.